VERORDNUNG (EWG) Nr. 3797/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

über Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von halbverarbeitetem rotem Beerenobst mit Ursprung in Polen und Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 des Rates (3) wurden die Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.

Die Vermarktung gefrorener Erdbeeren und Himbeeren sowie vorläufig haltbar gemachter Erdbeeren und Himbeeren unterliegt der Konkurrenz durch Drittlandserzeugnisse, die zu wesentlich niedrigeren Preisen angeboten werden, als dies in der Gemeinschaft möglich ist. Die Einfuhrmengen im Jahr 1990 liegen weit über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2198/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Erdbeeren sowie von gefrorenen und haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Polen (4) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2199/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Jugoslawien (5) wurde der Mindestpreis für die Einfuhr der genannten Erzeugnisse festgesetzt. Diese Preise gelten bis zum 31. Dezember 1990.

In Polen und in Jugoslawien stehen derzeit bedeutende Mengen dieser Erzeugnisse für den Export zur Verfügung. In Ermangelung eines Abkommens mit den Ausfuhrländern über die Einhaltung eines Freigrenzepreises für den verbleibenden Zeitraum des laufenden Wirtschaftsjahres würden die Erzeugnisse ab dem 1. Januar 1991 in umfangreichen Mengen zu äußerst niedrigen Preisen eingeführt werden. Von daher besteht die Gefahr ernsthafter Störungen für den Gemeinschaftsmarkt, die die Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrages genannten Ziele in Frage stellen würden. Infolgedessen sind die Beibehaltung eines Mindesteinfuhrpreises während eines gewissen Zeitraums und die Anwendung von Ausgleichsabgaben auf Erzeugnisse vorzusehen, bei denen dieser Preis nicht eingehalten wird.

Der Wert eines Erzeugnisses kann je nach der Qualität, zu der es vermarktet wird, stark unterschiedlich ausfallen. Jede Qualität hat ihren Preis, der wesentlich vom Preis einer anderen Qualität abweichen kann. Infolgedessen muß mit der Festsetzung eines Mindesteinfuhrpreises diesen Qualitäts- wie auch den entsprechenden Preisunterschieden Rechnung getragen werden. Folglich sind Preise festzusetzen, die innerhalb eines KN-Codes nach Güteklassen differenziert sind.

Es sind die verschiedenen Güteklassen der einzelnen Erzeugnisse unter Berücksichtigung der einschlägigen Handelsgepflogenheiten festzulegen.

Es ist zweckmäßig, den Mindestpreis unter Berücksichtigung des Preises festzusetzen, der für die einzelnen KN-Codes im Rahmen der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Schutzmaßnahme festgesetzt worden ist.

Es ist genau festzulegen, welcher Umrechnungskurs bei der Umrechnung des Mindesteinfuhrpreises in Landeswährung zu verwenden ist. Zu diesem Zweck ist der Kurs heranzuziehen, der im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2053/89 (6) und (EWG) Nr. 2054/89 (7) der Kommission vom 10. Juli 1989 mit Durchführungsbestimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für bestimmte verarbeitete Kirschen bzw. für getrocknete Trauben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3390/89 (8), für die Umrechnung des Mindesteinfuhrpreises in Landeswährung zugrunde gelegt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

— von gefrorenen Erdbeeren und Himbeeren sowie von vorläufig haltbar gemachten Erdbeeren und Himbeeren mit Ursprung in Polen und

— von gefrorenen Himbeeren und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Jugoslawien

sind folgende Mindestpreise einzuhalten:

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 198 vom 28. 7. 1990, S. 53.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 28. 7. 1990, S. 55.
(6) ABl. Nr. L 195 vom 11. 7. 1989, S. 11.
(7) ABl. Nr. L 195 vom 11. 7. 1989, S. 14.
(8) ABl. Nr. L 326 vom 11. 11. 1989, S. 27.

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis
0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	
ex 0811 10 90	ganze Früchte	92
ex 0811 10 90	andere	65
0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	
ex 0811 20 31	ganze Früchte	110
ex 0811 20 31	andere	58
0812 20 00	Erdbeeren, vorläufig haltbar gemacht	45
0812 90 60	Himbeeren, vorläufig haltbar gemacht	50

(a) Siehe Taric-Codes im Anhang.

(2) Liegt der Einfuhrpreis unter dem in Absatz 1 genannten Mindestpreis, so wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen diesen beiden Preisen erhoben.

(3) Der Mindesteinfuhrpreis wird mit Hilfe des Umrechnungskurses gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 der Kommission (1), der am Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist, in die Landeswährung des Mitgliedstaats der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr umgerechnet.

(4) Der festgesetzte Preis für die oben als „andere" bezeichneten Erzeugnisse findet auf andere Erzeugnisse als ganze gefrorene Erzeugnisse „IQF" der Güteklasse I oder Extra (Erdbeeren) oder Extra (Himbeeren) Anwendung, die als solche von einem polnischen bzw. jugoslawischen Qualitätskontrollamt ausgewiesen worden sind und für die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft eine Güteklassebescheinigung vorliegt.

Erzeugnisse, die nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, werden unter Einhaltung des Mindestpreises für die Güteklasse „ganze Früchte" in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Artikel 2

(1) Der Mindesteinfuhrpreis gilt als eingehalten, wenn der Einfuhrpreis in der Währung des Mitgliedstaats der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mindestens dem Mindesteinfuhrpreis entspricht, der am Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist.

(2) Der Einfuhrpreis ergibt sich aus folgenden Komponenten :

a) fob-Preis im Ursprungsland und

b) Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) Für die Anwendung von Absatz 2 gilt als fob-Preis der gezahlte oder zu zahlende Preis für die in einer Warenpartie enthaltene Erzeugnismenge, einschließlich der Kosten für die Verladung der Sendung auf das Beförderungsmittel im Verladeort des Ursprungslands und einschließlich sonstiger in diesem Land anfallender Kosten. Nicht im fob-Preis enthalten sind die Kosten für Dienstleistungen jeder Art, die der Verkäufer nach dem Zeitpunkt der Verladung der Erzeugnisse auf das Beförderungsmittel zu übernehmen hat.

(4) Die Zahlung des Preises an den Verkäufer darf nicht später als drei Monate nach dem Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen.

(5) Sind die in Absatz 2 genannten Komponenten in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ausgedrückt, so gelten für die Umrechnung dieser Währung in die Währung des vorgenannten Mitgliedstaats die Vorschriften über die Bewertung von Waren zu Zollzwecken.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden vergleichen bei jeder Warenpartie den Einfuhrpreis mit dem Mindesteinfuhrpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(2) Der Einfuhrpreis ist in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage der für die Preisüberprüfung erforderlichen Unterlagen anzugeben.

(3) Die zuständigen Behörden treffen,

a) sofern die der Zollbehörde vorgelegte Rechnung nicht vom Exporteur im Ursprungsland des Erzeugnisses ausgestellt wurde,

b) sofern die Zollbehörde nicht davon überzeugt ist, daß der im Antrag angegebene Preis den tatsächlichen Einfuhrpreis wiedergibt oder

c) sofern die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 2 Absatz 4 vorgeschriebenen Frist erfolgt ist,

die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Preis zu ermitteln, und legen dabei insbesondere den durch den Einführer angewandten Wiederverkaufspreis zugrunde.

Artikel 4

Der Einführer behält den Beleg für die Bezahlung des Verkäufers. Dieser Beleg wie auch alle Geschäftspapiere, vor allem Rechnungen, Verträge und Schreiben betreffend den Kauf und Verkauf der Erzeugnisse, sind für die Zollbehörde drei Jahre lang für Prüfungszwecke aufzubewahren.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. März 1991.

(1) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Taric-Codes

KN-Codes	*Taric-Codes*
ex 0811 10 90	* 10
ex 0811 10 90	* 90
ex 0811 20 31	* 10
ex 0811 20 31	* 90